

Rechtliche Grundlagen

FHWT WS 2008/2009 (Fred Eilers)

Recht regelt „Beziehungen“ (d.h. Rechte und Pflichten) zwischen Personen verbindlich.

Abgrenzungen

Rechtsgebiete

privates Recht

- Bürger untereinander als natürliche Personen
- Körperschaften und Gesellschaften als juristische Personen (z.B. GmbH)
- verhandelbar auf festgelegter Rechtsbasis (nach BGB o.ä.)

öffentliches Recht

- Zwischen Staat und Bürger
- zwingendes Recht nach Überordnungs-/Unterordnungsrecht

Besitz/Eigentum

Besitz

- Tatsächliche Herrschaft/Nutzung

Eigentum

- Rechtliche Herrschaft

Gewährleistung/Garantie

Gewährleistung

- gesetzlich geregelt
- Mängelfreiheit ab Übergabe bis Ende der Gewährleistungsfrist („einwandfreie Verarbeitung einwandfreier Materialien“)

Garantie

- freiwillige, über gesetzlichen Rahmen hinausgehende, Zusatzleistung
- muss ausdrücklich vereinbart werden
- Zusicherung von Eigenschaften
 - Haltbarkeit (incl. Üblicher Verschleiß)
 - Beschaffenheit

Vertragsrecht

Vertragsgrundlagen

- Geschäftsfähigkeit
- Vertragsfreiheit
- Formfreiheit
- schlüssiges Verhalten (Einsteigen in Bahn...)
- Zeichen (Auktion...)

Zustandekommen eines Vertrags

- Durch zwei sich inhaltlich deckende Willenserklärungen: Angebot & Annahme
- Vertrag → sich vertragen/einigen

Angebotsbindung

- Unter Abwesenden: schriftlich, solange wie unter üblichen Bedingungen mit einer Antwort zu rechnen ist (Postzustellung hin & zurück sowie + 1 Tag Bedenkzeit)
- Unter Anwesenden: mündlich oder fernmündlich, solange die Unterhaltung dauert

Angebotsklauseln

Verbindlichkeit beschränkend/verhindernd

- so lange der Vorrat reicht
- Zwischenverkauf vorbehalten
- frei bleibend/unverbindlich (Angebot zurückziehbar)
- befristet/gültig bis
- ohne Gewähr (wie unverbindlich)
- unter Vorbehalt (muss genannt werden)
- ohne Obligo (ohne Verpflichtung)

Dienstvertrag

Schuldrechtlicher Vertrag zur Leistung versprochener Dienste gegen Entgelt, aber ohne Erfolgsgarantie. Typisch:

- Arbeitsverträge
- Verträge mit Freiberuflern

Kaufvertrag

Gutgläubiger Eigentumserwerb

der Käufer geht davon aus, dass der Verkäufer Eigentümer der Kaufsache ist bzw. von ihm bevollmächtigt (gilt nicht bei Diebesgut...)

Waren

- bewegliche Sachen
- unbewegliche Sachen (Immobilien...)
- Rechte (Patente...)

Handelskauf

Wenn Verkäufer oder Käufer in Handelsregister eingetragen, so gilt für den-/diejenigen das strengere HGB (Handelsgesetzbuch) statt BGB (→ ein-/zweiseitiger Handelskauf)

Abschluss

- Grundsatz der Formfreiheit (Empfehlung: schriftlich)
- automatisch bei Warentausch gegen Entgelt

Hauptpflichten

Verkäufer

- Übergabe der Hauptsache
- Übergabe des Eigentums

Käufer

- Annahme der Kaufsache
- Kaufpreiszahlung

Erfüllungsort

Gesetzliche Regelung

Warenschuld

- Holschuld: Erfüllungsort ist Niederlassung des Verkäufers
- Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung trägt der Käufer

Geldschuld

- Schick-/Bringschuld: Erfüllungsort für Zahlungen ist Niederlassung des Verkäufers

Zahlungszeitpunkt

Gesetzlich: Zug um Zug, d.h. Erst Liefergabe, dann die Zahlung

Versandkauf

- Käufer beauftragt Spediteur/Frachtführer mit Transport der Kaufsache
- Ab Übergabe trägt Käufer das Risiko für höhere Gewalt, Verschlechterung des Zustandes, Untergang (zufälliger Untergang, Diebstahl)
- Bei Transportschäden kann Schadenersatz nur beim Frachtführer geltend gemacht werden: Nachweis für schuldhaftes Verhalten zu erbringen (Vorsatz/Fahrlässigkeit)

Gewährleistung

Die Kaufsache muss bei Übergabe

- vereinbarte Beschaffenheit besitzen,
- für den im Kaufvertrag festgelegte Verwendungszweck geeignet sein,
- den Aussagen des Verkäufers, seiner Erfüllungshilfen sowie der Werbung genügen (sofern damit zu rechnen ist).

Die notwendige Montage-/Bedienungsanleitung muss einwandfrei verständlich sein.

Gewährleistungsansprüche

- Nacherfüllung: vom Verkäufer in angemessener Nachfrist (branchenübliche Zeit zur Mängelbeseitigung) zu leisten
 - Reparatur: Mängelbehebung durch fachlichen Eingriff
Laut BGB sind dem Verkäufer 2 Fehlversuche einzuräumen
 - Umtausch (äquivalentes Gut)
- Wenn Nacherfüllung erfolglos oder vom Verkäufer abgelehnt:
 - Rücktritt vom Kaufvertrag: Ware zurück ↔ Geld zurück
 - Preisminderung (Nachlass durch Vereinbarung):
„Mangel“ (z.B. Schönheitsfehler) im Nachhinein vom Käufer akzeptiert
- Beweislast (bzgl. Mängelverantwortung)
 - Privatkauf von Gewerbetreibendem: in den ersten 6 Monaten ab Übergabe beim Verkäufer, danach Beweislastumkehr auf Käufer
- Fristen
 - Bei neuen Sachen ist Reduzierung/Ausschluss der Gewährleistung nicht möglich
 - Bei gebrauchten Sachen ist durch ausdrückliche Vereinbarung eine Reduzierung der Gewährleistungsfrist von 2 auf 1 Jahr möglich
- Verjährung (von Gewährleistungsfristen)
 - Bewegliche Sachen: 2 Jahre ab Übergabe
 - Grundstücke/Bauwerke bzgl. beweglicher Sachen für Bauwerke: 5 Jahre
 - arglistig verschwiegener Mangel: 3 Jahre ab Übergabe (bewegliche Sache)
 - Ansprüche nach Zeitablauf vor Gericht nicht mehr durchsetzbar (Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers)

Schadenersatzansprüche

- Bei nachgewiesenem Schaden sowie schuldhaftem Verhalten des Verkäufers (Vorsatz, Fahrlässigkeit).
- Die Beweislast liegt beim Käufer.
- Besonderheit Verbrauchsgüterkauf (2002): Verkauf einer beweglichen Sache von Gewerbetreibendem an Privatperson zur privaten Nutzung
 - Beweislast beim Verkäufer (Produkthaftung)

Verjährung (von Geldforderungen)

3 Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Schuld entstanden ist.

- Hemmung: Ruhen der Frist von Ereignisbeginn
 - durch Stundung (Verlängerung des Zahlungsziels)
 - außergerichtliche Verhandlungen wegen möglicher Ansprüche des Schuldners
 - Überprüfung durch staatlich anerkannte Sachverständigenstelle (Güteantrag)
 - Klageerhebung
 - Antrag auf gerichtlichen Mahnbescheid
 - Anmeldung der Forderungen im Insolvenzfall (beim Insolvenzverwalter)
- Neubeginn
 - Schuldanerkenntnis durch Schuldner (Anzahlung, schriftliche Schuldanerkenntnis...)
→ neue 3 jährige Frist beginnt
 - Vornahme des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens aufgrund eines vollstreckbaren Titels (Gerichtsurteil, Verzugszinszahlung) → 30 jährige Frist

Zahlungsverzug

Nichtzahlung oder schuldhaft verspätete Zahlung trotz Fähigkeit

- ohne Vereinbarung: 30 Tage ab Rechnungserhalt
 - Bsp: Rechnung am 10.12.08 erhalten → Verzug ab 10.01.09
- Vereinbarung eines Fixtermins (eindeutig nach Kalender bestimmbar)
 - innerhalb von 14 Tagen (rein netto) ab Rechnungsdatum
 - zahlbar bis 15.01.09 (rein netto)
 - zahlbar bis 15. des Folgemonats ab Rechnungserhalt

Verzugszinsen

Schuldner ist Privatperson

5% über EZB-Basissatz

Schuldner ist Gewerbetreiber

8% über EZB-Basissatz

- ODER Nachweis entstandener Bankzinsen (bei Notwendigkeit des Kontoüberzugs)

Werkvertrag

Schuldrechtlicher Vertrag zur Leistung versprochener Dienste gegen Entgelt, aber mit Erfolgsgarantie.

Pflichten

Unternehmer

- Herstellung eines Werkes (Zukunft)
- Übereignung des Eigentums am Werk

Besteller

- Abnahme des Werkes
- Zahlung des Werklohns

Wirkungen der Abnahme

z.B. durch Abnahmeprotokoll

1. Beginn der Gewährleistungsfrist
2. Fälligkeit des Werklohns
3. Gefahrenübergang auf den Besteller für Verschlechterung, zufälligen Untergang und höhere Gewalt
4. Beweislast im Mängelfall trägt Besteller ab Abnahme

Abgrenzung

Werkvertrag

Herstellung einer Sache, insbes. Bauwerke oder wesentlicher Bestandteile sowie damit verbundene Wartungsarbeiten.

- Veränderung/Reparatur einer Sache
- Wartungs-/Planungs-/Überwachungsarbeiten
- durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg

Werkliefervertrag

Lieferung einer herzustellenden, beweglichen Sache in betriebsfähigem Zustand, wobei die Herstellung in der Werkstatt des Unternehmers erfolgt.

→ Es gilt Kaufvertragsrecht!

Pflichtenheft

- Bestimmung des Verwendungszwecks (Ort, Klima, privat/gewerblich, Intensität)
- genaue Funktionsbeschreibung
- exakte Arbeitsvorstellungen
 - Leistung
 - Belastbar-, Haltbar- und Verwendbarkeit
 - Skizzen, Zeichnung, Muster
 - Maße und Gewichte

Gewährleistung

D.h. frei von Sachmängeln bei Abnahme bis Ende der Gewährleistungsfrist.

- Vereinbarte Beschaffenheit muss erfüllt werden
- geeignet für gewöhnliche Verwendung

Ansprüche

1. Nacherfüllung in angemessener Nachfrist (wie schnell wäre ein Dritter?)
 - Reparatur :Anzahl der Fehlversuche ist nicht gesetzlich festgelegt (abhängig von Routine der Arbeit)
 - Neuerstellung
2. Wenn Nacherfüllung erfolglos oder nicht in angemessener Frist erfüllt
 - Rücktritt vom Werkvertrag (Rückgängigmachung)
 - Minderung des Werklohns durch Vereinbarung (bei akzeptablen „Schönheitsfehlern“)
 - Selbstbeseitigung des Mangels durch Besteller oder Fachbetrieb
3. Schadenersatz, wenn folgendes nachweisbar
 - Verschulden des Unternehmens (Vorsatz, Fahrlässigkeit)
 - tatsächlich entstandener Schaden

Fristen

- Herstellung, Veränderung, Wartung & Reparatur einer Sache, Planungs- und Überwachungsarbeiten: 2 Jahre ab Abnahme
- Bauwerkerstellung, wesentliche Bestandteile eines Bauwerkes, Planungs- und Überwachungsarbeiten an Bauwerken: 5 Jahre ab Abnahme
- Arbeiten an Grundstücken: 3 Jahre ab Abnahme

Druckzuschlag

Im Mängelfall hat der Besteller das Recht, das Dreifache des Aufwands, der für die Mängelbehebung notwendig ist, zurück zu erhalten (bis zur vollständigen Behebung).

Vergütung

Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde:

- Die brachenbezogene, ortsübliche Vergütung, die ein verständig kalkulierender Unternehmer berechnen würde (Kostendeckung + angemessener Gewinn)

Kostenvoranschlag

- Grundsätzlich für Besteller kostenfrei (Ausnahme: Kostenpflicht vor Abgabe ausdrücklich vereinbart)
- Verbindlicher Kostenvoranschlag: Risiko für Preisabweichungen trägt bei festgelegtem Leistungsumfang der Unternehmer.
- Unverbindlicher Kostenvoranschlag: Unternehmer hat gravierende Überschreitungen (ca. 6-30%) dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen, da dieser ein Kündigungsrecht hat.

Kündigungsrecht

- Durch Besteller
 - ohne Grundangabe jederzeit möglich, aber der Besteller muss vereinbarte Vergütung (abzgl. „Ersparnisse“ auf Seiten des Unternehmens) entrichten.
 - Außerordentliche Kündigung (aus wichtigem Grund, i.d.R. wenn Unternehmer durch gravierendes Fehlverhalten des Vertragszweck gefährdet).
 - ein erheblichem Maße mangelhafte Arbeit
 - trotz Mahnung kein fristgerechter Arbeitsbeginn
 - Vermögensverfall beim Unternehmer (Insolvenz)
 - grobe Beleidigungen
 - Unternehmer hat nur Anspruch auf Vergütung für bisher erhaltene Leistungen.
- Durch Unternehmer
 - nur außerordentliche Kündigung bei gravierendem Fehlverhalten des Bestellers:
 - beleidigendes, schikanöses Verhalten des Bestellers
 - Vermögensverfall des Bestellers (Insolvenz)
 - Zahlungsverzug bei vereinbarten Abschlagszahlungen
 - Unternehmer kann bisherigen Aufwand berechnen und bei Verschulden des Bestellers zusätzlich Schadenersatz fordern (z.B. entgangener Gewinn).

Sicherungsrechte

Gesetzlich

- Unternehmenspfandrecht:
Unternehmer darf reparierte bewegliche Sachen bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns in seinem Besitz behalten (Zurückbehaltungsrecht). Wenn dem Besteller eine 30 tägige Zahlungsaufforderungsfrist gewährt wurde, darf der Unternehmer nach deren Ablauf den zurückbehaltenen Gegenstand öffentlich versteigern (Verwertungsrecht)
- Bauhandwerker-Sicherungsrecht:
Der Unternehmer kann vor und während seiner Leistungserbringung (ausdrücklich auf Bauleistungen und Bauwerke bezogen.) ohne Vereinbarung jederzeit eine zusätzliche Sicherheit verlangen (z.B. Bankbürgschaft), Bei Nichterbringung durch Besteller hat der Unternehmer ein Leistungsverweigerungsrecht.
- Leistungsverweigerungsrecht: Gilt nicht für Bauaufträge von
 - öffentlichen Auftraggebern
 - privaten Bauherren bei Einfamilienhäusern

Nach vertraglicher Vereinbarung (Geldforderungen)

- Eigentumsvorbehalt:
Bis zur vollst. Bezahlung des Kaufpreises bleibt Verkäufer Eigentümer der Kaufsache
 - erlischt bei Verbrauch, Vermengung, Einbau, Verarbeitung, Verkauf

- verlängerter Eigentumsvorbehalt auch bei Verkauf an Dritte (wenn Verbindlichkeit nicht beglichen)
- Bürgschaft:
Schuldrechtlicher Vertrag, in dem sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger verpflichtet für die Schuld (Verbindlichkeit) des Hauptschuldners aufzukommen (dreiseitiger Vertrag zwischen Gläubiger, Schuldner und Bürge). Schriftform ist zwingend (Ausnahme: unter Kaufleuten)
 - Einfache bzw. Ausfallbürgschaft:
Bürge besitzt das Recht, der „Einrede der Vorausklage“ (Leistungsverweigerungsrecht des Bürgen bis zur ergebnislosen Zwangsvollstreckung beim Schuldner).
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft:
Keine „Einrede der Vorausklage“; Gläubiger kann bei Nichtleistung durch Schuldner sofort an den Bürgen herantreten.
- Sicherungsübereignung:
Zur Sicherheit wird eine bewegliche Sache treuhänderisch an den Gläubiger übereignet. Bei Nichterfüllung der Schuld kann auf ihn zurückgegriffen werden (z.B. Versteigerung). Schuldner ist Besitzer, Gläubiger ist tatsächlicher Eigentümer.
- Grundpfandrechte an Grund und Boden
 - Grundschuld: Ähnlich Dispokredit (kann ausgeschöpft werden oder nicht)
 - Hypothek: Konkreter Kreditvertrag

Fehlende Themen

- AGB